Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1892

18 (22.1.1892) II. Blatt

Visual Library

Ausgabe: Wöchentlich zwölf mal.
Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht 2 Mark 80 Pfg., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung.

Anzeigegebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum 20 Pf., im Reklamentheile 40 Pf.
Bemerkungen: Unbenützt gebliebene Einsendungen werden nicht aufbewahrt und können nachträgliche Honorar-Ansprüche keine Berücksichtigung finden.

Nr. 18. II. Blatt. Karlsruhe, Freitag, den 22. Januar **1892.**

Gesetz.

Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

(Schluß.)

§. 106. Für die technische Leitung des gesammten Volksschulwesens einer Stadt (§. 98) wird durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung, ein Beamter (Rektor, Stadtschulrath) bestellt, welcher kraft seines Amtes Mitglied der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten (§. 19a der Städteordnung) ist. Das Amt des Rektors kann als ein für sich bestehendes eingerichtet, oder mit dem Dienste eines akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrers der Volksschule der Stadt (§. 94 Abs. 1) verbunden, oder als Nebenamt einem im Hauptdienst anderweit verwendeten, der staatlichen Unterrichtsverwaltung unterstehenden Beamten übertragen werden. Der von der Gemeinde zu bestreitende Gehalt des Rektors nebst Wohnungsgeld wird nach Einvernahme der Gemeinde entweder nach Abtheilung D Ordnungszahl 3 oder nach Abtheilung F Ordnungszahl 5 des Gehaltstarifs im Staatsvoranschlag festgestellt. Ruhe- und Unterstützungsgehalte, wie Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse, bezw. Beamtenwittwenkasse. Die Vergütung für einen nebenamtlich bestellten Rektor (Stadtschulrath) wird durch Vereinbarung zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde, bei Nichtzustandekommen einer solchen durch das Unterrichtsministerium bestimmt. Für einzelne Schulabtheilungen können eigene, der Oberleitung des Rektorats unterstehende Leiter (Vorstände) durch die örtliche Schulbehörde bestellt werden.

§. 107. Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten des nach §. 106 zu bestellenden Beamten, sowie dessen amtliche Benennung, werden durch eine zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde zu vereinbarende, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung durch das Unterrichtsministerium zu erlassende Dienstweisung festgestellt. In dieser Dienstweisung können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums dem Rektor (Stadtschulrath), falls dessen Amt einem durch landesherrliche Entschließung ernannten Beamten übertragen ist, in Ansehung der Volksschulen der Stadt einzelne Amtsbefugnisse eingeräumt werden, welche hinsichtlich der Schulen in anderen Gemeinden dem Kreisschulrath vorbehalten sind.

§. 108. Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesammten Volksschulwesens einer Stadt (§. 98), soweit deren Ordnung durch dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf. Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Etatgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Ertheilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden. Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen: a. Die Zusammensetzung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung; b. die Gliederung des gesammten Volksschulwesens der Stadt — in Abtheilungen für einfachen, für erweiterten Unterricht, für bestimmte Stadtbezirke, für Knaben, für Mädchen u. s. w.; c. die Grundzüge des Unterrichtsplanes für jede als erweiterte Volksschule einzurichtende Abtheilung (§. 92); d. das für die Schüler (Schülerinnen) jeder Abtheilung zu entrichtende Schulgeld (§. 93 Abs. 3); e. Zahl und Art der für den gesammten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte; f. die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesammten Lehrerpersonals (§§. 100, 102).

§. 109. Die Bestimmungen des §. 97 finden auch Anwendung auf statutarische Festsetzungen der in §. 108 bezeichneten Art.

Artikel VIII.

Die bisherigen §§. 103 bis 109 erhalten, der Reihenfolge nach, die Ziffern 110 bis 116 und die Ueberschrift:

Siebenter Titel.

Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen.

Artikel IX.

Hinter dem bisherigen §. 109 — künftig §. 116 — ist anzufügen:

Achter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.

§. 117. Für Ertheilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan einer einfachen Volksschule (§§. 20, 21 dieses Gesetzes) entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen erlangt haben (§. 28 dieses Gesetzes), in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werden. Dieselben erhalten in dieser Stellung Gehalt wie Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an Volksschulen und statt freier Wohnung das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse. Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche Befähigung zur Ertheilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben beträgt der Höchstgehalt 1800 Mark. Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

§. 118. Die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (Lehrerinnen) durch die Oberschulbehörde verliehen, beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungsthätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist. Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern: a. Die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag ertheilt ist; b. die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch §. 39 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe, sowie des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse übernimmt.

§. 119. Die Bestimmungen der §§. 101, 102 und 103 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach §. 118 angestellten Lehrer (Lehrerinnen). Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte derselben sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft, beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Korporation, beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§. 48, 49). Bezüglich der Versorgungsgehalte sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Etatgesetzes maßgebend.

§. 120. Unter den in §. 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen für Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten einer Volksschul-Hauptlehrerin und einem Höchstgehalte von 1800 M. neben dem Wohnungsgeld der V. Dienstklasse verleihen. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des vorhergehenden §. 119 sind auch für diesen Fall anwendbar.

Neunter Titel.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§. 121. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen mit dem 1. Mai 1892 in Kraft.

I. Behandlung der am 1. Mai 1892 bereits im Schuldienste verwendeten Lehrer.

a. Gehaltsverhältnisse.

§. 122. 1. Die am 1. Mai 1892 gemäß §. 27 an Volksschulen verwendeten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten für die Zeit von dem angegebenen Tage an die in §. 44, sowie in §. 45 bestimmten Bezüge. 2. Die Belohnungen der im vertragsmäßigen Dienstverhältnisse verwendeten Arbeitslehrerinnen (§. 47 Absatz 1) sind nach Verkündigung dieses Gesetzes neu festzusetzen und nach Maßgabe der neuen Festsetzung spätestens vom 1. Oktober 1892 an zu bezahlen.

§. 123. In Ansehung der am gleichen Tage als Inhaber einer nach Maßgabe der bisherigen Gesetzesbestimmungen errichteten Hauptlehrerstelle im Dienste befindlichen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) bildet die Grundlage zur Bestimmung des für die Zeit vom 1. Mai 1892 an zu gewährenden Gehaltes (§. 39, a.) die Summe des Einkommens, welches jedem Hauptlehrer (jeder Hauptlehrerin) bei Eintritt des angegebenen Tages zukam an: a. festem Gehalt, nebst etwaiger Erhöhung dieses Gehaltes gemäß §. 9 des Gesetzes vom 7. März 1884, betreffend die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten; b. Schulgeldantheil in dem zuletzt durch Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzten Betrage (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 48, C. und §. 54); c. Personalzulagen (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 48, D. und §. 59), einschließlich desjenigen Betrages, der nach dem bisherigen Gesetze auf 1. Mai 1892 bewilligt werden wird.

§. 124. 1. Ist die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme geringer, als der in §. 39 bestimmte Anfangsgehalt, so erhält der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) vom 1. Mai 1892 an jedenfalls den Anfangsgehalt. 2. Die nämliche Einkommenssumme bildet den vom 1. Mai 1892 an jedenfalls zu gewährenden Gehalt, wenn dieselbe den in §. 39 bestimmten Anfangsgehalt erreicht oder übersteigt, aber nicht größer ist, als der Betrag des Gehalts, welchen der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf 1. Mai 1892 anzusprechen hätte, wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes verbracht wäre. 3. Uebersteigt die erwähnte Einkommenssumme den letztbezeichneten Betrag, wird dieselbe nur bis zu der diesem Betrage entsprechenden Höhe Gehalt und als solcher Bestandtheil des Einkommensanschlags (§. 40). Den Ueberschuß hat der betreffende Hauptlehrer als Nebengehalt — bei den nicht unter §. 98 dieses Gesetzes fallenden Gemeinden aus der Staatskasse — weiter zu beziehen. Auf diesen Nebengehalt werden bis zu dessen Erschöpfung die nach dem 1. Mai 1892 anfallenden (ordentlichen) Zulagen, sowie die Alterszulage (§. 39 letzter Absatz) — nicht auch eine etwaige Dienstzulage nach §. 41 — aufgerechnet. 4. Uebersteigt die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme auch den Höchstbetrag des Einkommens an Gehalt und Alterszulage, welches ein Hauptlehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes (§. 39) erreichen kann, hat die Gemeinde den Ueberschuß über diesen Höchstbetrag — neben dem in §. 52 bestimmten Pauschbetrag — an die Staatskasse so lange einzuzahlen, als der betreffende Hauptlehrer an der Volksschule derselben Gemeinde verbleibt. Diese Verpflichtung der Gemeinde tritt jedoch nur ein, wenn und soweit a. der nach §. 52 dieses Gesetzes bemessene Beitrag der Gemeinde an die Staatskasse nicht ausreicht zur Deckung der nach §. 53 Ziff. 1 und 2 von der Staatskasse für die Schule der betreffenden Gemeinde zu leistenden Zahlungen, und b. die Ueberschreitung des in §. 39 bestimmten künftigen Höchstbetrages des Einkommens an Gehalt und Alterszulage Folge einer von der Gemeinde freiwillig gewährten Gehaltserhöhung (bisheriges Elementarunterrichtsgesetz §. 75) oder der Einführung eines den gesetzlichen Mindestbetrag (bisheriges Elementarunterrichtsgesetz §. 53) übersteigenden Schulgeldsatzes war.

§. 125. 1. Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), welche als solche eine dreijährige Dienstzeit bis zum 1. Mai 1892 bereits zurückgelegt haben, kann auf diesen Tag im Falle des §. 124, 1 auch noch die Anfangszulage, im Falle des §. 124, 2 diese Zulage in dem bis zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 M. etwa erforderlichen Betrage bewilligt werden. Fiel der Anfang der Dienstzeit als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf einen zwischen 30. April 1889 und 1. Mai 1892 liegenden Zeitpunkt, kann die Anfangszulage — im vollen, beziehungsweise in dem zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 M. erforderlichen Betrage — nach Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit gewährt werden. 2. Für die weiteren (ordentlichen) Zulagen laufen die Fristen a. bei Lehrern, welche die volle Anfangszulage (100 M.) erhielten: vom Tage des Eintritts in den Bezug derselben; b. bei Lehrern, welchen nur ein Betrag von weniger als 100 M. — zur Ergänzung des 1100 M. bereits überschreitenden Einkommens auf 1200 M. — zugefallen: vom Zeitpunkt des Eintritts in den Bezug des durch Theilzulage ergänzten Einkommensbetrages.

§. 126. 1. Hauptlehrer, welche als solche bis zum 1. Mai 1892 eine mindestens siebenjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können auf diesen Tag oder den betreffenden späteren Zeitpunkt erstmals ordentliche Zulagen erhalten, sobald die Frist von vier Jahren seit der letzten Einkommenserhöhung umlaufen ist. 2. Als Einkommenserhöhung ist anzusehen jede Verbesserung, welche dem Betreffenden durch Erhöhung seines festen Gehaltes (Versetzung an eine andere Schule, Vorrücken an derselben Schule, Neuregelung des festen Gehaltes infolge Versetzung der Schule in eine andere Klasse) oder durch Bewilligung einer Personalzulage, eventuell beides gegen einander gerechnet, zugefallen ist. Dabei gilt die Aufbesserung, welche zufolge der Vorschriften in Artikel III Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1888 auf 1. Januar 1890 zur Ergänzung einer bereits vor diesem Zeitpunkt gewährten Personalzulage auf 100 M. bewilligt wurde, nur gemeinsam mit dem vorher bewilligten Theil der Personalzulage als Einkommenserhöhung, unterbricht sonach den Fristenlauf nicht. Ebenso ist eine Personalzulage, welche nur in dem zur Aufbesserung einer vorausgegangenen Gehaltserhöhung auf 100 M. erforderlichen Betrag bewilligt worden ist, mit dieser Gehaltserhöhung zusammen als eine vom Zeitpunkt der letzteren datirende Einkommenserhöhung zu behandeln. 3. Beträgt die letzte Einkommenserhöhung (Ziffer 1) nicht volle 100 M., wird dieselbe auf 1. Mai 1892 bis zu diesem Betrage ergänzt, ohne daß im Uebrigen der (von der letzten Einkommenserhöhung an zu rechnende) Fristenlauf unterbrochen würde. 4. Die Zulage (Ziffer 1—3) darf — auch im Falle des §. 125, 2, b. — nur gewährt werden, wenn beziehungsweise soweit durch dieselbe der Gehalt nicht über den in §. 124 Ziffer 2 bezeichneten Betrag erhöht wird. 5. Für die weiteren ordentlichen Zulagen laufen die Fristen vom 1. Mai 1892, beziehungsweise von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen die erstmalige (ordentliche) Zulage (Ziffer 1—3) bewilligt wird.

§. 127. Sofern ein Hauptlehrer bei fernerer Anwendung der Bestimmungen in §. 59 des bisherigen Gesetzes ein höheres Einkommen erhielte, als der nach §§. 123—126 berechnete Gehalt beträgt, wird demselben der Mehrbetrag als Nebengehalt gewährt. Dieser Nebengehalt wird in die nächstfolgende Zulage eingerechnet.

§. 128. Die erste auf Grund dieses Gesetzes einem Hauptlehrer — auf den 1. Mai 1892 oder auf einen späteren Zeitpunkt — zu gewährende Zulage, beziehungsweise Aufbesserung darf soweit erhöht werden, als erforderlich ist, um den Gehalt auf die nächst höhere durch 10 theilbare Summe aufzurunden.

§. 129. Hauptlehrern, denen nach Maßgabe der §§. 124—128 bemessener Gehalt auf den Tag der Zurücklegung einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit als Hauptlehrer 1400 M. nicht erreicht, kann auf den angegebenen Tag — beziehungsweise auf 1. Mai 1892 — der Gehalt bis zu 1400 M. erhöht werden. Eine Aenderung im Laufe der Fristen für die ordentlichen Zulagen tritt in diesem Falle nicht ein.

§. 130. Hauptlehrern, welche bis zum 1. Mai 1892 eine Lokalzulage aus den „für Lehrer an abgelegenen Orten" jeweils im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mitteln bewilligt war, haben diese neben dem gemäß §§. 124—129 ihnen zukommenden Gehalte als Nebengehalt fortzubeziehen, so lange sie nicht an eine Volksschule, deren Hauptlehrer Lokalzulagen nicht bezogen, versetzt werden. Dieser Nebengehalt kommt an den auf 1. Mai 1892 oder später anfallenden Gehaltszulagen in Aufrechnung, sobald beziehungsweise soweit durch solche Zulagen der Gehalt des Lehrers über den Betrag von 1400 M. zuzüglich des Betrages der Lokalzulage erhöht würde.

§. 131. Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 statt freier Wohnung Miethentschädigung bezogen (bisheriges Gesetz §. 52 Absatz 2), erhalten diese im seitherigen Betrage weiter, so lange nicht eine ändernde Vereinbarung oder Festsetzung nach §. 43 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist.

§. 132. 1. Auf zuruhegesetzte Hauptlehrer, welchen am 1. Mai 1892 die Verwaltung einer erledigten Hauptlehrerstelle übertragen ist, kommt §. 49 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe in Anwendung, daß anzusehen ist a. als Wartegehalt: Der Ruhegehalt, welcher dem betreffenden Hauptlehrer auf den Tag seines Austritts aus dem Einkommen der früher bekleideten Hauptlehrerstelle nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen war; b. als Betrag, bis zu welchem das Einkommen aus der nicht etatmäßigen Dienststelle zu ergänzen ist: Der Gehalt, welcher dem betreffenden Lehrer nach den Bestimmungen des §. 124 zu bewilligen gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen auf den Zeitpunkt des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle in Anwendung gekommen wären. Ein etwaiger Ueberschuß der in §. 124, 3 bezeichneten Art bleibt außer Betracht. 2. Im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines solchen Lehrers finden auf denselben die Bestimmungen des §. 124, sowie geeignetenfalles der §§. 125 bis 129 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein etwaiger Ueberschuß der in §. 124, 3 bezeichneten Art außer Betracht bleibt, und daß anzusehen wäre: a. als Zeitpunkt, bis zu welchem die in der Eigenschaft als Hauptlehrer zurückgelegte Dienstzeit zu rechnen ist: Der Tag des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle; b. als Zeitpunkt für den Beginn des zu bewilligenden Gehaltes und des Fristenlaufes für die späteren Zulagen: Der Tag des Eintritts in die neu übertragene etatmäßige Stellung.

§. 133. Einem Lehrer, welcher vor dem 1. Mai 1892 auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle mit Genehmigung der Oberschulbehörde verzichtet hat (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 85 letzter Absatz), kann bei späterer etatmäßiger Wiederanstellung anstatt des in §. 39 dieses Ge-

setzes bestimmten Anfangsgehaltes ein nach §. 132, 2 bemessener Gehalt bewilligt werden.

§. 134. 1. Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 von der ihnen übertragenen Schulstelle landwirthschaftliche Grundstücke zum Genuß hatten (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 51), oder Naturalien bezogen, können verlangen, in dem Genusse der Güter, beziehungsweise Bezuge der Naturalien auch für die Zeit nach dem angegebenen Tage, und solange sie an derselben Schule als Hauptlehrer angestellt sind, belassen zu werden. In diesem Falle kommt der gemäß §. 49 des früheren Elementarunterrichtsgesetzes festgesetzte Aufrechnungsanschlag in Abzug sowohl an dem (aus der Staatskasse) einem solchen Lehrer zu zahlenden Gehalte (§. 53 dieses Gesetzes), als an dem von der Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlenden Pauschbetrage (§. 52 dieses Gesetzes). 2. Den hiernach im Gütergenuß, bezw. Naturalienbezug weiter verbleibenden Hauptlehrern wird der nach den Bestimmungen der §§. 124—129 des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende Gehalt nur in dem Sinne zugewiesen, daß derselbe der Berechnung des Einkommensanschlags (§. 40) zugrunde gelegt wird. Zur wirklichen Auszahlung gelangt für die Zeit der Fortsetzung des Gütergenusses, bezw. des Naturalienbezuges (unter Anrechnung dieser Einkommenstheile mit dem in Absatz 1 bezeichneten Anschlag) der Gehalt nur bis zu dem Betrage des in §. 123 bezeichneten Einkommens — unter Einbehaltung der Aufbesserungen, bezw. Zulagen, welche sonst auf 1. Mai 1892 oder später dem betreffenden Lehrer zufallen würden. 3. Hauptlehrer, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für Beibehaltung des Gütergenusses bezw. Naturalien-Bezugs sich entschieden haben, können denselben nach mindestens halbjähriger Kündigung auf den nächstfolgenden 23. April oder 23. Oktober der Gemeinde abtreten. Die Abtretung kann nur im Ganzen (inbegriffen sowohl die von dem betreffenden Lehrer bisher genutzten Güter, als die von ihm bezogenen Naturalien) geschehen. Die vom Gütergenuß zurückgetretenen Lehrer sind in erster Reihe berechtigt, die pachtweise Ueberlassung der abgetretenen Liegenschaften zu verlangen (§§. 64 bis 67 dieses Gesetzes). 4. Die Abrechnung zwischen dem vom Gütergenuß oder Naturalienbezug abtretenden Lehrer einerseits und der Gemeinde andererseits richtet sich nach den Vorschriften, durch welche die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen bis 1. Mai 1892 geordnet war.

§. 135. Auf Verpachtungen von Schulgütern (bisheriges Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 51) durch einen zur Zeit des Vertragsabschlusses gemäß §. 134 genußberechtigten Hauptlehrer finden beim Abtreten des betreffenden Lehrers vom Gütergenuß die Bestimmungen der Landrechtsätze 1429, 1430, 1430a sinngemäße Anwendung.

b. Ruhegehalte.

§. 136. Ein Lehrer, welcher bis zum 1. Mai 1892 einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall der Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in Ruhestand als Ruhegeld mindestens denjenigen Betrag, welcher nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf den Tag seine Zuruhesetzung ihm zukäme.

c. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.

§. 137. Diejenigen Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, welche zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes, beziehungsweise den Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus dem Verband der bezeichneten Kasse aus. Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz, beziehungsweise die Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes geordnet. Jedoch soll derjenige Betrag, zu dessen Leistung die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse verpflichtet gewesen wäre, wenn der Lehrer vor 1. Mai 1892 gestorben ware, den Mindestbetrag der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange unter denselben solche sich befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären.

§. 138. Die auf die Hinterbliebenen-Versorgung bezüglichen Rechte und Verpflichtungen der vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getretenen Lehrer richten sich auch fernerhin nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand in Kraft waren. Die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1890 in Ruhestand versetzten Hauptlehrer erhalten sonach die zuletzt durch Verordnung festgesetzten Benefizien, während die Ansprüche der Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nach dem 1. Januar 1890, aber vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getreten sind, nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1888 sich richten.

§. 139. Die Hinterbliebenen von Lehrern, welche vor 1. Mai 1892 ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand gesetzt worden sind und auf Grund der Vorschrift in den §§. 95 und 97 des früheren Elementar-Unterrichts-Gesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1888) den dort bezeichneten Beitrag bis zu ihrem im Ruhestand erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75% des Ruhegehalts, der denselben nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung hätte bewilligt werden können.

§. 140. Die Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1890 in Geltung gewesenen Bestimmungen nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst Mitglieder der Wittwen- und Waisenkassen verblieben sind, erhalten, unter der Voraussetzung, daß sie die bisherigen Beiträge bis zu ihrem Tode fortentrichten, den Wittwengehalt, bezw. die Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte, und zwar diejenigen der freiwillig ausgeschiedenen Lehrer in dem zuletzt durch Verordnung festgesetzten Betrag, jene der entlassenen in demjenigen Betrag, welcher zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Schuldienst festgesetzt war.

§. 141. Die Beitragspflicht der Schulgehilfen zur Wittwen- und Waisenkasse erlischt mit dem 1. Mai 1892. Jedoch können Schulgehilfen, welche in diesem Zeitpunkt verheirathet sind oder unverheirathete eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihnen zugestandenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß sie sich zur Fortentrichtung des bisherigen Wittwenkassenbeitrags verpflichten. Die Erklärung, von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom 1. Mai 1892 an abzugeben. Die Hinterbliebenen solcher Schulgehilfen, welche auf Grund der vorstehenden Vorschriften den bisherigen Wittwenkassenbeitrag bis zu ihrem in der Stellung als Schulgehilfe erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten von dem auf den Todestag folgenden Tag an einen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75% desjenigen Betrags, der nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes einem Hauptlehrer auf einer Schulstelle der untersten Ortsklasse vor Zurücklegung des 10. Dienstjahrs als Ruhegehalt höchstens bewilligt werden konnte.

§. 142. Die in den §§. 139 bis 141 genannten Lehrer können auf die unter Beachtung der Vorschriften dieser Paragraphen von ihnen gewahrten Ansprüche auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und werden hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung der Wittwenkassenbeiträge befreit. Bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

§. 143. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags und damit auch die Berechtigung zur Wahrung der bisherigen Ansprüche erlischt bei den in den §§. 139 und 141 bezeichneten Lehrern ferner dann, wenn der betreffende Lehrer keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in Ruhestand, beziehungsweise vor 1. Mai 1892 abgeschlossenen Ehe mehr besitzt. Außerdem erlischt diese Verpflichtung bei den Schulgehilfen, wenn dieselben wegen Verletzung dienstlicher Verpflichtungen auf Grund der Bestimmung in §. 27 (letzter Absatz dieses Gesetzes) dauernd oder zeitweilig außer Dienst gesetzt werden.

§. 144 Der feste Staatszuschuß zur Beamtenwittwenkasse erhöht sich vom 1. Mai 1892 an um den Betrag von jährlich 150,000 M.

d. Verhältnisse der nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868 und vom 30. Januar 1879 angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

§. 145. Auf Lehrer, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1868 (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1874) — betreffend die Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer — sowie auf Lehrerinnen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1879 — betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen — an Anstalten der in §. 117 Absatz 1 bezeichneten Art bei Eintritt des 1. Mai 1892 angestellt sind, kommen von da an die Bestimmungen der §§. 30, 31, 117 Absätze 2 und 3, ferner §§. 137 und 138 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung. Jedoch betragen für diejenigen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Lehrer, welchen die Rechte des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1868, bezw. Artikel I, a. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 verliehen sind, der Höchstgehalt 2800 M. und die nach §. 39 zu gewährenden Zulagen jeweils 200 M.

II. Aufhebung allgemeiner Schulfonds.

§. 146. Das am 1. Mai 1892 vorhandene Vermögen der nachbenannten, bisher zur Bestreitung von Ruhe- und Versorgungsgehalten, sowie zur Gewährung von Unterstützungen an Lehrer und Hinterbliebene von solchen bestimmten allgemeinen Schulfonds, nämlich 1. des Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds, 2. des Schullehrer-Personalzulagefonds, 3. des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds, 4. der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, wird auf den bezeichneten Zeitpunkt der Staatskasse — das Vermögen der unter 4 bezeichneten Kasse unter Vereinigung mit dem Vermögensgrundstock der Beamtenwittwenkasse und unter Vorbehalt der Rechte jedes Konfessionstheils an dem von ihm seiner Zeit eingeworfenen Grundstocksvermögen — einverleibt. Auf denselben Zeitpunkt tritt die Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) in die den genannten „Fonds" zustehenden Rechte und die denselben obliegenden Verpflichtungen ein.

III. Zeit der periodisch zu erneuernden Festsetzungen.

§. 147. Erstmals ist für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis zum 1. Januar 1902 festzusetzen: a. Der gemäß §. 52, 2 dieses Gesetzes von jeder Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlende Jahresbeitrag; der Festsetzung wird der Durchschnitt der Zahl der Kinder zu Grunde gelegt, welche zu Anfang jedes der Schuljahre 1889/90, 1890/91, 1891/92 die Volksschule der betreffenden Gemeinde besucht haben; b. der gemäß §. 78 dieses Gesetzes am Schulaufwand minder leistungsfähiger Gemeinden von der Staatskasse zu übernehmende Antheil.

§. 148. 1. Bei Ermittelung des nach §. 78 dieses Gesetzes von der Staatskasse für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 zu übernehmenden Antheils am Schulaufwande ist der gemäß §§. 58 bis 62 gedeckte Theil nach Maßgabe der Festsetzungen in Anrechnung zu bringen, welche auf Grund des §. 49 des früheren Elementarunterrichtsgesetzes mit Wirkung bis zum 1. Mai 1892 getroffen waren. Diese Vorschrift gilt auch für spätere Feststellungen in Ansehung der Güternutzungen und Naturalien, in deren Genuß ein Hauptlehrer gemäß §. 134 dieses Gesetzes nach dem 1. Mai 1892 verblieben ist. Als „sonstiges Umlagebedürfniß" (§. 77) kommt bei der für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 stattfindenden Feststellung der Durchschnitt der von der Gemeinde während der letzten fünf Jahre (1887, 1888, 1889, 1890, 1891) erhobenen Umlagen in Berechnung. 2. Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1884 festgesetzten Staatsbeiträge zu Volksschullehrergehalten sind einstweilen fortzuentrichten (beziehungsweise zu Gunsten der betreffenden Gemeinden in Anrechnung zu bringen), bis die Neufeststellung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist. Die neue Festsetzung wirkt vom 1. Mai 1892 an derart, daß das von diesem Tage an von der Staatskasse zu wenig oder zu viel Geleistete nach-, beziehungsweise rückzuvergüten ist. 3. Die Gemeinden, welche bis zum 1. Mai 1892 Staatsbeiträge zu den Volksschullehrergehalten bezogen haben, sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Fortbezug nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes bis zum 1. Januar 1894 zu erheben und zu begründen. Wird ein Antrag innerhalb dieser Frist nicht eingebracht, erfolgt die Zurückziehung des seitherigen Staatsbeitrages mit Wirkung vom 1. Mai 1892 an. Nach Ablauf des Jahres 1896 kann ein Antrag nach §. 78 dieses Gesetzes — die Fälle des §. 80 ausgenommen — für die erste zehnjährige Periode nicht mehr gestellt werden.

IV. Zuständigkeits- und Einführungs-Bestimmungen.

§. 149. Aus dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, werden aufgehoben: a. §. 2 Ziffer 24, soweit diese Bestimmung auf „Schulverbände" sich bezieht; b. §. 3 Ziffer 3 und 4. An Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen: I. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände. II. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden: 1. über den zwischen den Betheiligten streitigen Umfang von (Volks-) Schulverbänden; 2. über die aus dem Elementarunterrichtsgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen; 3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme eines Antheils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden.

§. 150. Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt. Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 151. 1. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, den Wortlaut der vom 1. Mai 1892 ab geltenden, den Elementarunterricht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, wie derselbe sich ergibt aus der Zusammenstellung des Inhaltes des gegenwärtigen Gesetzes mit den unverändert gebliebenen Theilen des Gesetzes über den Elementarunterricht nach der im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fassung als (neues) „Gesetz über den Elementarunterricht" — vom Tage der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes — durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. 2. Mit dem 1. Mai 1892 treten sodann außer Kraft: a. das Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend; b. die Gesetze, betreffend die Aenderung von Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes, vom 19. Februar 1874, 18. September 1876, 1. April 1880, 25. Juli 1888; c. das Gesetz vom 7. Juni 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer betreffend; d. das Gesetz vom 7. Februar 1884, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen verwendeten Volksschulkandidaten; e. das Gesetz vom 30. Januar 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen.

Gegeben u. s. w.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 21. Jan.

15. Sitzung der 2. Kammer.

Am Ministertisch: Finanzminister Ellstätter, Ministerialdirektor Seubert.

Präsident Lamey eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr.

Es wird zunächst die Vereidigung des neu eingetretenen Mitgliedes Josef Burger (Wahlkreis Waldkirch-Emmendingen) in der üblichen Weise vorgenommen.

Unter den neueren Eingängen befindet sich ein Gesetzentwurf, die Regelung der Gerichtsbarkeit der gewerblichen Kassen betreffend, ferner Bittschriften: den Bahnbau Ludwigshafen-Stockach betr., von der Gemeinde Ueberlingen und 25 Gemeinden des Amtsbezirks Stockach, überreicht vom Abg. Straub, ferner aus den Gemeinden des Amtes Ueberlingen, Engen und Singen. Eine weitere Bittschrift betrifft die Rückverlegung, bezw. Wiedererrichtung des Bezirksamts Gernsbach, ferner bitten die badischen Gewerbelehrer und die Gerichtsschreibereibeamten um Abänderung des Beamtengesetzes.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet Abg. v. Buol um's Wort zur Abgabe einer Erklärung: Nachdem der Präsident des Hauses in der gestrigen Sitzung eine Erklärung über die von ihm gemachten Aeußerungen in einer nationalliberalen Versammlung abgegeben und bemerkt hat, daß er mit diesen Aeußerungen kein Mitglied des Hauses habe beleidigen wollen, erkläre ich Namens meiner politischen Freunde, daß wir beschlossen haben, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Abg. Vogelbach verliest Namens seiner deutschfreisinnigen Parteigenossen eine Erklärung, daß nach ihrer Ansicht die Worte des Präsidenten eine Beleidigung gegen Mitglieder des Hauses enthalten würde, wenn sie gegen dieselben gerichtet wären. Da aber der Präsident versichere, daß dies nicht der Fall sei, so könne die Sache nicht als eine das Haus betreffende erachtet werden.

Präsident Lamey legt Verwahrung dagegen ein, daß sich das Haus gewissermaßen als Gerichtshof über seine Aeußerungen etablire. Im Uebrigen betrachte er die Sache als erledigt und gehe zur Tagesordnung über, deren ersten Gegenstand die allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz bildet.

Abg. Friderich gibt Namens der Budgetkommission eine Uebersicht über den Staatshaushalt: Der Grundgedanke für uns Alle, wenn wir der bereits provisorisch bewilligten Steuerermäßigung unsere endgiltige Zustimmung geben, ist der, daß wir die Ueberzeugung haben, daß diese Steuerherabsetzung in Folge der gegenwärtigen Lage unserer Verhältnisse angängig und sie vor Allem nicht eine vorübergehende, sondern eine dauernde ist. Die Abschlüsse unserer Budgetperioden waren in den letzten Jahren sehr günstige; sie haben uns Ueberschüsse bis zu 25 Millionen geliefert. Die letzte Periode schloß mit einem Mehrbetrag von über 6 Millionen Mark. Von diesen 25 Millionen sind 4,600,000 M. zur Deckung der laufenden Ausgaben und 6,500,000 M. als nothwendiger Betriebsfond in Anrechnung zu bringen, so daß noch etwa rund 14 Millionen übrig bleiben, die nach den schon früher bekannt gegebenen Vorschlägen der Regierung Verwendung finden sollen. Der Etat für 1892/93 hat nun aber durch die neueren Vorlagen des Finanzministeriums eine wesentliche Veränderung erfahren, welche den ordentlichen Etat wesentlich erhöhen und den Fehlbetrag um ein Bedeutendes vermehren. Es sind dies der Schullehrergesetzentwurf, der etwa 900,000 M., und der Entwurf über den Wohnungsgeldtarif, der 580,000 M. erfordert. Damit würde sich der gesammte Fehlbetrag auf 8,109,000 Mark erhöhen. Es kann das etwas bedenklich erscheinen; aber wenn der Mann, der schon so viele Jahre unser Staatsbudget führt, sich dazu entschließen konnte, uns diese Entwürfe zu empfehlen und die Hoffnung hegt, die Mehrforderungen aus den Ueberschüssen der früheren Jahre zu decken, so dürfen wir unser volles Vertrauen dazu aussprechen. Wir dürfen annehmen, daß dem Finanzminister für die Beurtheilung der Sachlage auch schon ein ungefährer Ueberblick bezüglich der Ueberschüsse des Jahres 1891 zu Gebote steht, und ferner dürfen wir wohl die Erwartung hegen, daß unter normalen Verhältnissen sich die Einnahmen wieder so günstig wie bisher gestalten werden, so daß es nicht nöthig sein wird, auf die außerordentlichen Mittel zurückzugreifen. Auch die Einnahmen des laufenden Jahres dürften voraussichtlich wesentlich bessere Ergebnisse liefern, als sie im Etat in Ansatz gebracht worden sind. Bei dem jetzigen Uebergang zu einer Steuerermäßigung muß übrigens daran erinnert werden, daß auch auf dem letzten Landtage schon insofern eine Art von Steuerermäßigung vorgenommen worden ist, als aus den vorhandenen Mitteln eine Reihe außerordentlicher Beträge bewilligt wurde, wie die 200,000 M. für die Kirchen, 360,000 M. als Kreisdotation u. s. f., wodurch z. B. eine Ermäßigung der Kreisumlage, Gemeindeausgaben ꝛc. herbeigeführt werden konnte. Dann weist der Voranschlag für 1892/93 eine sehr weise Maßregel auf: Die Einstellung einer Million Mark mehr für die Verminderung unserer Eisenbahnschulden. Nicht unbedenklich erscheint auch die Höhe des außerordentlichen Aufwandes von 8 Millionen Mark, wobei noch zu berücksichtigen bleibt, daß viele dieser Summen nur der Anfang zu weiteren Ausgaben sind, wie beispielsweise bei den zu bewilligenden Bauten für die Universitäten. Dazu kommt, daß sich auch die Betriebskosten der Eisenbahnen in den letzten Jahren wesentlich gesteigert haben, weil die Verwaltung mit den Wettbewerbungslinien und den wirthschaftlichen Verhältnissen rechnen mußte. Der Aufwand für Eisenbahnbauten beträgt 11 Millionen Mark, davon eine Million für die Bodenseebahn und 10 Millionen für die Ausführung von Verbesserungs- und Ergänzungsbauten, Vermehrung von Betriebsmaterial ꝛc. Diesen Ausgaben gegenüber kann man nur darin eine Beruhigung finden, daß der Finanzminister selber die Vorschläge gutgeheißen hat und daß die im Etat angesetzten Einnahmen eine wesentliche Erhöhung erfahren dürften. Der Abschluß des Budgets dürfte aber von Neuem die Mahnung rechtfertigen, bei den bevorstehenden Etatsberathungen möglichst vorsichtig zu sein und die zu bewilligenden Ausgaben einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Abg. Rau führt aus: Wohl durch nichts besser, als durch einen nach den Grundsätzen strenger Ordnung und Vorsicht aufgestellten Voranschlag eines Staatswesens vermag das zutreffende Bild der gesammten wirthschaftlichen Lage Dieses mit ihren Licht- und Schattenseiten aufgerollt werden. Ich stehe nicht an, diese wesentlichen Voraussetzungen für einen richtigen Reflex dem hier vorgelegten Staatshaushalt für die Jahre 1892/93 zuzuerkennen. Hat auch schon anläßlich der Berathung des Gesetzentwurfs über die provisorische Steuererhebung für die Monate Dezember, Januar und Februar, sowie erst in der letzten Sitzung dieses hohen Hauses beim Berichte der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1889/90 eingegangenen Staatsgelder das Gebiet der gegenwärtigen Tagesordnung nothwendigerweise betreten werden müssen, so darf eine erschöpfende Behandlung der letzteren doch nicht angenommen werden. Durch kräftige Einschritte sowohl Seitens der großh. Staatsregierung, als auch der Kammer, hier bei der Erhöhung der gesetzlichen Dotirung der Kreisverbände um 41,000 M., dort durch die Vorlage einer Aenderung in den Bestimmungen über das Wohnungsgeld der unteren 2 Klassen etatmäßiger wie nichtetatmäßiger Beamten wird bis zum Schlusse immerhin das endgültige Finanzgesetz einen wesentlich anderen Inhalt zeigen, als bis heute der Entwurf. Der Aufwand für Ausführung des letzteren Voranschlags soll allein 580,000 M. im Jahr betragen. Er wird indessen von allen Denen unter uns gutgeheißen werden, die der Ansicht sind, daß in den unteren Beamtenklassen, und zwar schnell, zuerst nachgeholfen werden muß. An dem letzteren Vorgehen an sich bemerkt man indessen die gebesserte Aufnahmsfähigkeit des nach Ansicht des Herrn Finanzministers in einem Zustande der Rekonvaleszenz und der Diät bedürftigen Staatsfinanzkörpers, dem doch schon wieder kräftigere Dosen zugemuthet werden dürfen. Es läßt dies Raum für zwei Hoffnungen: erstens daß das Jahr 1891 gleich günstig, wie seine Vorgänger, abgeschlossen haben dürfte, in so weit bis heute übersehbar, und zum Zweiten, daß noch andere Aufgaben, so weit sie nach Prüfung durch die Kammer Anspruch auf deren Erhebung machen dürfen, gleichfalls durch das vorliegende Budget gelöst werden können. Inzwischen ist auch eine Gesetzesvorlage angekündigt, durch welche in der steuerlichen Erfassung des sogenannten Kunstweins die indirekten Steuern erhöht wer-

den sollen. Ist die großh. Staatsregierung in Verlegenheit um weitere gleich gerechte Steuerobjekte, so wolle sie einmal eine intensive Besteuerung des Detailreisens für Staat und Gemeinde in Erwägung ziehen. Das letztere ist vielfach zu einer Landplage geworden. Ich wende mich nach dieser Abschweifung der zentralen Beurtheilung des Staatsbudgets wieder zu. In ganz hervorragendem Maße ist dasselbe durch die Betriebsüberschüsse, die bis zum Jahresende 1890 rund 25 Millionen betragen, beeinflußt und die Folgen dieser Einwirkung werden das Indizium der gegenwärtigen Finanzperiode bilden, abgesehen von dem ehrenvollen Andenken, daß sie die Steuerermäßigung gebracht hat. Freilich ruht auf diesem Ueberschußbetrage gleichsam als schuldige Verbindlichkeit, einmal den umlaufenden Betriebsfond in der angenommenen Höhe von rund 6 ½ Millionen wieder herauszuleisten und die bis 1. Januar 1891 noch nicht vollzogenen, aber von früherher genehmigten außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 5,4 Millionen übernehmend auszuführen. Indessen ist der prozentuale Antheil des Betriebsüberschusses an der Gesammtheit aller Einnahmen auf 187 % gestiegen, während derselbe auf die Ziffern des endgiltigen Finanzgesetzes der letzten Periode angelegt, nur 14% beträgt. Daß dieser Antheil weiter steigen wird, glaube ich nicht. Zum Einen erscheint es nicht wünschenswerth, das Anlegen von Staatsgeldern auf Vorrath, unbeschadet aller hierbei nothwendigen Vorsorge in weiter zu betreiben, denn dieser Hinsicht muß die Grenze dieses Systems hinter uns liegen, und andererseits wird eine erwartete Rechnungsziffer, nämlich der Saldo unserer laufenden Rechnung mit dem Reiche — wenn ich solcher Art unserer Finanzbeziehungen zum Reiche in Soll und Haben bezeichnen darf — eine nicht unbedeutende Verschlechterung unserer Staatsfinanzlage hervorrufen. Den Hauptgrund dafür bilden die bereits gesetzlich gutgeheißenen Handelsverträge und die durch sie wenigstens in der ersten Zeit zu erwartenden Mindereinnahmen an Eingangszöllen. Der Uebergang von der autonomen Zolltarifspolitik zur Vertragszollpolitik wird von mir auf's freudigste begrüßt und ich beglückwünsche die großh. Regierung dazu, daß, wenn es ihr auch nicht möglich war, alle heimischen Wünsche bis an das Ende ihrer Erfüllung zu bringen, sie doch das einzig Richtige in dem erkannt, die Verträge in ihrer Ganzheit anzusehen, und sie nicht deßwegen gutzuheißen abgelehnt hat, weil eben nicht Alles zu erreichen war. Alle Symptome unserer wirthschaftlichen und sozialen Lage lassen erkennen, daß es nothwendig ist, unsere Ausgangsthore zu öffnen, den Erzeugnissen unserer Industrie ein weiteres Absatzfeld zu verschaffen, wenn wir nicht im eigenen Hause an der Uebererzeugung zu Grunde gehen wollen und wenn wir auch mit dem Oeffnen des Thores eine Erleichterung in der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse den Weg geebnet haben. Es wird zum Wenigsten doch bei der Berathung über die bei der Regierung gestellte Anfrage, was sie gegenüber den Zollverträgen zum Schutze der bedrohten Landwirthschaft zu thun gedenke, im Hause nochmals Gelegenheit geben, auf die Verträge einzugehen. So viel, d. h. so wenig müßte ich aber heute schon sagen, will ich nicht in der Schuld dafür bleiben, einen Hauptfaktor in unserer Finanzwirthschaft unbesprochen gelassen zu haben. Nächst unsern fixen Beziehungen zum Reiche ist ein zweiter Hauptpunkt unserer Finanzwirthschaft in der noch 328 Millionen betragenden Eisenbahnschuld gelegen. Die Nettoergebnisse des Eisenbahnbetriebes gestatten wohl, diese Schuld zu verzinsen, nicht aber für eine gebührende Schuldenabtragung aufzukommen. Es ist daher nothwendig, aus ordentlichen Staatsmitteln und dieses Mal 1 Million pro Jahr mehr, also ab jetzt pro Jahr 3¾ Millionen zu Tilgungszwecken hinzugeben. Mit dieser Summe, die indessen 35 Prozent unserer direkten Steuerlastung ausmacht, kann man aber nur um den Preis einverstanden sein, daß die Regierung wie bisher, das Sekundärbahnsystem zu fördern sich angelegen sein läßt und die Ausführung des letzten Staatsbahnstückes, ich meine damit den Ausbau der Höllenthalbahn nach Hüfingen über Löffingen nicht auf die ewige Bank schiebt. Den letzten Ausführungen des Kollegen Hug über die Tilgung des gesammten Eisenbahnschuldbetrages stimme ich nur theilweise bei, abgesehen davon, daß in seiner Gleichung die Größe alles Dessen gefehlt hat, was sich wirthschaftlich und politisch in 54 Jahren ereignen kann. Müssen die Steuerträger für die Abbezahlung der Eisenbahnschuld aufkommen, so ist in meinen Augen ein befriedigender Zustand schon dann erreicht, wenn wir durch fortgesetzte und nicht zu anstrengende Leistungen die Gesammtschuld auf 50 bis 60 Proz. des ganzen Aufwandkapitals herabgemindert haben werden. Die Hälfte dessen, was die Eisenbahnen insgesammt gekostet haben, sind unsere Eisenbahnen immer werth. Mit dieser Ansicht denke ich der Solidität künftiger Finanzgebahrungen in unserer Staatsverwaltung keinen Eintrag bereitet zu haben, denn ich stehe am Ende meiner Ausführungen genau wieder auf dem Standpunkte: Die Solidität und Ordnung sind die unentbehrlichen Voraussetzungen eines gesunden Gedeihens im Kleinen wie im Großen. Ich halte mich überzeugt, daß auf Beiden der hier übergebene Staatsvoranschlag aufgebaut ist.

Abg. Muser: Der Herr Finanzminister hat sich jüngst dahin ausgesprochen, daß er sich demnächst über das Beamtengesetz recht gründlich äußern werde. Er (Muser) freue sich darüber, werde aber in Rücksicht auf diese Erklärung heute von der Erörterung dieser Frage gleichfalls absehen, obwohl eine so wichtige Materie eigentlich am besten bei der allgemeinen Debatte über den Etat besprochen werden könnte. Er hoffe, daß der Minister recht bald eine Besprechung darüber herbeiführen werde, an einer ebenso gründlichen Antwort seinerseits solle es nicht fehlen. Der Herr Minister habe ferner am 18. Januar in seiner amtlichen Erklärung die Behauptung aufgestellt, daß durch die Lösung dieser Aufgabe (der Wohnungsgeldzuschüsse) die Bestrebungen der unteren und mittleren Beamten voll befriedigt würden. Er müsse gegen eine derartige Behauptung protestiren und stelle die Gegenbehauptung auf, daß die Beschwerden der unteren und mittleren Beamten nicht nur nicht befriedigt, sondern im Gegentheil deren Lage sich noch verschlechtert habe. Wenn irgend ein Gesetz seinen Zweck vollständig verfehlt habe, so war es das Beamtengesetz und der Gehaltstarif, und es sei auffallend, daß sich der Minister jetzt auf den optimistischen Standpunkt stelle, zu erklären, die Ansprüche der betreffenden Beamtenkategorien seien erfüllt. Wenn ein Gesetz wirklich seinen Zweck erfüllt habe, so ändere man es nicht ab, wie es z. B. durch das Wohnungsgeldgesetz und durch den in Aussicht gestellten Entwurf über die Neuordnung der Gehalte geschehen soll. Bezüglich der Steuerermäßigung könne er die Vermuthung nicht unterdrücken, daß diese Ermäßigung erst nach den letzten Landtagswahlen vorgenommen worden sei, denn wenn dieselbe schon früher in Vorbereitung genommen gewesen wäre, so hätte man sie doch sicher schon vor den Wahlen etwa in dem bekannten Glückwunschschreiben mitgetheilt. Eigenthümlich sei es auch, daß sich in neuerer Zeit die Führer verschiedener Parteien zur Aufgabe machen, den Ministern für deren einfache Pflichterfüllung noch besondern Dank abzustatten. Redner stellt nun einen längern rechnerischen Vergleich zwischen den Etats der letzten zehn Jahre an und tadelt, daß der Finanzminister das Anwachsen der Steuerkapitalien nicht in Berücksichtigung gezogen habe. Seit einer Reihe von Jahren seien die thatsächlichen Einnahmen aus den Steuerkapitalien viel höher gewesen, als in den Voranschlägen. Die ordentlichen Einnahmen überstiegen z. B. für 1888/89 den Voranschlag um 12,7 Prozent, und auch in den Vorjahren wären die Einnahmen erheblich niedriger im Etat angesetzt gewesen, als das spätere thatsächliche Ergebniß. Man dürfe bei aller Vorsicht doch die Einnahmen nicht absichtlich niedriger in Anschlag bringen, als sie sich der Wahrscheinlichkeit nach ergeben würden. Ferner scheine ihm die Verwendung einer weitern Million zur Tilgung der Eisenbahnschulden zu weit gegangen, dieselbe könnte besser zu andern dringenden Aufgaben benutzt werden. Zum Schluß wirft Redner, nachdem er abermals eine Reihe von Zahlen aus dem Etat in's Feld geführt, die Frage auf: ob nicht in der Gestaltung des außerordentlichen Etats eine größere Uebersichtlichkeit Platz greifen könnte; er sei überhaupt sehr in die Höhe gegangen, von 3 Millionen im Jahre 1881 auf 10,675,000 M. im nächsten Etatsjahr.

Finanzminister Ellstätter: Bei aller Liebenswürdigkeit des Abg. Muser gebe ihm der Inhalt seiner Ausführungen doch wenig Veranlassung, etwas darauf zu erwidern. Vor wenig Tagen habe man sich bei Berathung der vorjährigen Etats allgemein darüber gefreut, daß so gute Finanzen im Großherzogthum vorhanden seien. Bei Berathung eines Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben für die kommenden Jahre stelle sich die Sache etwas anders. Der vornehmlichste Zug des gegenwärtigen Budgets sei ja die Steuerermäßigung; der Vorschlag, einen erhöhten Betrag zur Tilgung der Eisenbahnschuld zu verwenden, stehe in zweiter Linie. Es war ja nun vorauszusehen, daß man die Steuerherabsetzung nicht beanstanden würde. Aber wenn der Vorsitzende der Budgetkommission seine Hoffnung über die Beibehaltung der ermäßigten Steuern auf ihn allein setzt, so könne er das nicht für richtig gelten lassen. Die Hoffnungen müßten auf der ferneren Gestaltung der ganzen finanziellen Lage beruhen. Was ihn in dieser Beziehung etwas bedenklich mache, das seien — geradeheraus gesagt — die vielen Wahlversprechungen. (Zustimmung.) Daran seien alle Parteien mehr oder weniger betheiligt gewesen, auch Herr Muser; er geht sogar so weit, den Wählern so viel zu versprechen, daß Niemand es möglich zu machen in der Lage wäre. So wird hier eine neue Eisenbahn, dort eine Wasserbauanlage u. s. f. versprochen, und wenn diese Versprechungen alle erfüllt werden sollten, so könnten wir auch mit den größten Ueberschüssen nicht mehr nachfolgen in Bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit. Redner fürchtet aber, daß diese Versprechungen auch bei den nächsten Wahlen wieder gerade so gemacht werden dürften, wie im vorigen Jahr, und dann fürchtet er weiter, daß, um auch nur einen Theil dieser Wahlversprechungen zu erfüllen, die Steuerermäßigungen leicht wieder allmählig verschwinden könnten. Der vorliegende Etat selbst hat sich auch schon im Laufe der Berathungen verschlechtert, indem z. B. die Ausgaben für die Kreisdotation erhöht worden sind; mit seiner Zustimmung sei das nicht geschehen. Ferner komme noch der Aufwand für das neue Volksschullehrergesetz hinzu, das etwa 150,000 Mark jährlich mehr erfordern werde, und der ordentliche Etat wurde weiter beschwert durch die 580,000 Mark für den Wohnungsgeldgesetzentwurf, wodurch eine weitere jährliche Belastung von etwa 300,000 Mark eintreten werde; dann würden noch etwa 25,000 Mark für die Aufbesserung der Gendarmeriegehalte erforderlich werden, so daß schon jetzt eine Erhöhung des ordentlichen Etats um etwa 525,000 Mark sicher zu erwarten sei. Durch die vorgeschlagene Steuerermäßigung sei leider im Lande die Meinung geltend geworden, daß wir ja jetzt im Gelde schwimmen und kaum wüßten, wo wir damit hin sollten. Ein solcher Finanzüberfluß ist aber gar nicht vorhanden. Wir sind, wenn die Steuerermäßigung zur Durchführung kommt, sogar sehr reduzirt in den Finanzen und müssen die größte Sparsamkeit bewahren. Abg. Muser ist nicht mit der Finanzverwaltung, nicht mit der Steuerermäßigung, nicht mit dem Beamtengesetz und mit noch vielen anderen Dingen nicht zufrieden, er will noch viel durchsetzen, was vor allen Dingen Geld erfordert. Auf die Bemerkung des Abg. Muser, daß er (Redner) sich im Widerspruch mit seiner Erklärung bezüglich des Beamtengesetzes befinde, werde er heute nicht antworten. Herr Muser reist im Lande herum und hält Vorträge über das Beamtengesetz, das er sich zur Spezialität gemacht hat, er spricht über den Staatshaushalt u. s. f. Er (Redner) müsse anerkennen, daß Herr Muser ja ein sehr fleißiger Mann sei, aber Das, was er über das Beamtengesetz gesprochen habe, und auch drucken lasse, halte keinen Stand vor einem ruhigen Beobachter. (Heiterkeit. Abg. Muser ruft: Warum nicht?) Er werde das später sehr genau auseinandersetzen; heute wolle er nur Muser's Aeußerungen über das Budget noch etwas betrachten. Er habe es sehr bequem, denn sie lägen schon gedruckt vor ihm als Bericht über einen Vortrag aus Mannheim, wo Herr Muser genau dieselbe Rede gehalten habe. (Heiterkeit.) Er tadelte, daß die Steuermäßigung nicht schon früher vorgeschlagen wurde. Sie ist am ersten Tage des Zusammentritts des Landtages in Aussicht genommen worden; wann sollte das sonst geschehen? Wenn er die Etats so gründlich studirt hat, so hätte er daraus lernen sollen, daß früher die Ausgaben mit den laufenden Mitteln gewöhnlich nicht gedeckt werden konnten, sondern Zuschüsse aus der Amortisationskasse erforderlich waren. Erst jetzt ist eine günstigere Gestaltung des Budgets vorhanden und da hat die Regierung gleich am ersten Tage den Vorschlag zur Steuerermäßigung gemacht. Abgeordneter Muser vermuthet, daß dieselbe anläßlich des Ausfalls der Wahlen gekommen sei. O, wie schlecht denkt sich doch Herr Muser die Vorgänge innerhalb einer Staatsverwaltung! Glaubt er wirklich, daß man sich eine solche Steuerermäßigung so einfach aus dem Aermel schütteln kann? Von den Ueberschüssen des Etats habe ich freilich schon im Anfang des Jahres 1891 einige Kenntniß gehabt, und das Anwachsen des Betriebsfonds mit Interesse verfolgt. Dann habe ich mir allerdings meine Gedanken gemacht und in Erwägung gezogen, ob wir am Ende die Steuern ermäßigen könnten. Ich habe mich aber wohl gehütet, nach irgend einer Seite hin vorzeitig davon zu sprechen; hätte ich das gethan, so würde wohl — ich darf das wohl sagen, ohne meinen Kollegen im Ministerium zu nahe zu treten — eine solche Anschwellung der einzelnen Etats die Folge davon gewesen sein und an eine Steuerermäßigung hätte natürlich nicht gedacht werden können. (Heiterkeit.) Vor Allem aber mußte ich auch erst die Aufstellung des Reichsetats abwarten, der ja für die Beurtheilung unserer finanziellen Verhältnisse eine große Rolle spielt; die ersten knappen Angaben darüber erhielt ich Anfang November. Mit der definitiven Entschließung habe ich bis zum letzten Augenblick gewartet; erst wenige Tage vor der Uebergabe des Budgets sind die die Steuerermäßigung betreffenden Stellen hineingesetzt worden. Von einer Rücksicht auf die Wahlen ist also bei mir absolut keine Rede gewesen, und mir einen derartigen Vorwurf zu machen, ist durchaus nicht am Platze. Herr Muser hätte übrigens eher anerkennen müssen, daß diese Ermäßigung von der Regierung nicht schon vor den Wahlen bekannt gegeben worden ist; das hätte ja doch auf den Ausfall der Wahlen nur günstig einwirken können. (Zustimmung.) Herr Muser hätte bei einem gründlichen Studium des Budgets auch die vielen Etatspositionen nicht übersehen dürfen, in denen keine Steigerung, sondern ein Rückgang zu verzeichnen ist, wie bei der Weinsteuer, Domänen 2c. Wenn Herr Muser vorschlägt, die Einnahmeetats einfach höher zu setzen, so ist das doch ein Vergnügen, welches er sich nur einmal gestatten kann, denn dann ist es ja mit den höheren Ueberschüssen im nächsten Jahre schon vorbei, und die nächste Budgetperiode würde an den Folgen des erhöhten Voranschlags zu leiden haben. Es ist geradezu klassisch, wie Herr Muser in seiner Mannheimer Rede den Nachweis führt, daß ohne Erhöhung des Budgets eine Besserung auf den verschiedensten Gebieten herbeigeführt werden kann. Ich habe allen Respekt vor seiner finanzpolitischen Kenntniß! Er möchte auch die Schulden der Eisenbahnen verringern, aber die Ausgabe für die Schuldentilgungskasse ist ihm doch zu hoch. Das kommt mir so vor, wie wenn Jemand sagt, daß er sparen will, indem er seine Schulden nicht bezahlt. (Heiterkeit.) Herr Muser ist ja aber freilich Reformator auf allen Gebieten und in Mannheim hat er auch lauten Beifall für seine Reden gefunden. Wir werden darüber ein ander Mal zu sprechen haben. Wenn mehr Steuern eingegangen sind, als im Voranschlag vorgesehen war, so ist das doch erfreulich und kein Anlaß zum Vorwurf gegen die Regierung. Im Augenblick leben wir in einer wirthschaftlichen Depression, aber ich hoffe doch, daß zukünftig die guten Verhältnisse anhalten und auch in Zukunft ein Anwachsen der Steuerkapitalien bringen werden. Unsere Einkommensteuer ist dafür ein vortreffliches Korrelat. Ich hoffe also noch jetzt, daß die Gestaltung unseres Etats keinerlei Bedenken und Gefahren für die nächste Zukunft in sich schließt, daß aber für die weitere Entwickelung der Dinge eine gewisse Gefahr vorhanden ist, wenn wir nicht rechtzeitig in der Vermehrung unserer ordentlichen Ausgaben einhalten. Berathen Sie also den Etat ganz in gewohnter Weise, prüfen Sie jede einzelne Ausgabe, streichen Sie, wo Sie es für nöthig halten, vermehren Sie, wo sie glauben, daß ein vorhandenes Bedürfniß nicht befriedigt wird. Aber das möchte ich bitten, streichen Sie nicht im außerordentlichen Etat, um den ordentlichen Etat zu erhöhen. Das ist kein Aequivalent. Die Steuerermäßigung vermindert die ordentlichen Einnahmen und da dürfen wir die ordentlichen Ausgaben nicht noch in so bedeutender Weise verstärken. (Beifall.)

Es folgt noch eine längere Berathung, an der sich die Abgg. v. Buol, Wittmer, Hug, Fieser, Müller, Gönner, Muser u. Klein-Wertheim betheiligen, worauf die Generalberathung geschlossen wird. Wir bringen morgen Näheres darüber.

Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.

Deutscher Reichstag.

÷ Berlin, 20. Jan.

152. Plenarsitzung.

Der Präsident wird ermächtigt, Sr. M. dem Kaiser zu dessen Geburtstag die Glückwünsche des Hauses zu übermitteln.

Auf der Tagesordnung: Anträge aus dem Hause.

Abg. Siegle (nat.-lib.) begründet seinen Antrag auf Herbeiführung einer statistischen Aufnahme über die Lage der arbeitenden Klassen.

Abg. Wurm (Soz.) erklärt die Zustimmung seiner Freunde für den Antrag. Freilich mit einer Statistik der Durchschnittsziffern würden sie sich nicht einverstanden erklären. Sehr erwünscht wäre eine Statistik über die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen und die Einwirkung der indirekten Steuern auf diese Lebenshaltung. Er setze voraus, daß in der vom Staatssekretär v. Bötticher neulich in Aussicht gestellten Kommission für Arbeiterstatistik auch die Sozialdemokraten vertreten sein würden.

Abg. Schrader (dfrs.) stimmt dem Antrage in der Voraussetzung zu, daß es sich um eine dauernde Statistik handle. Die Kommission für Arbeiterstatistik möge sehr umfangreich gestaltet werden, damit alle Kreise, besonders auch die Arbeiter, darin vertreten sein mögen. Sehr schwierig sei die Lohnstatistik, da hier Durchschnittsziffern wenig Werth hätten.

Unterstaatssekretär v. Rottenburg: Die Kommission für die Arbeiterstatistik werde eine dauernde Einrichtung sein. Sie solle nicht Gesetze machen, sondern nur die statistischen Unterlagen für die Gesetzgebung beschaffen.

Der Antrag Siegle wird einstimmig angenommen.

Abg. Rickert (deutschfr.) begründet den von ihm und Dr. Barth eingebrachten Antrag auf Abänderung des Wahlgesetzes. Der Antrag verlangt vornehmlich die Einrichtung der Abgabe der Stimmzettel in geschlossenen Umschlägen, um das Geheimniß der Wahl auf alle Fälle zu schützen. Jetzt steht das geheime Wahlrecht nur auf dem Papier. Der Antrag sei nicht neu; man habe früher schlechte Witze darüber gemacht, aber damit nur Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse bewiesen, denn aus den Verhandlungen der Wahlprüfungskommission ergebe sich die Nothwendigkeit für eine größere Sicherung des Wahlgeheimnisses zu sorgen, und die vorgeschlagene Einrichtung bestehe bereits anderwärts. Der Antrag halte in so fern gegen früher eine Erweiterung, als er verlange, daß die Wahlbezirke mindestens 400 Einwohner umfassen müssen. Die Liliputanerbezirke, wie sie heute bestünden, machten das geheime Wahlrecht illusorisch. Leider scheine es ein Theil der Behörden nicht so recht mit der Aufrechterhaltung der Verfassung zu nehmen, wie es der Reichstag im Interesse seiner Würde wünschen müsse.

Abg. von Steinau-Steinrück (kons.): Seine Freunde meinten es ebenso ernst mit dem geheimen Wahlrecht, wie die Antragsteller, könnten aber für den Antrag nicht stimmen, da durch das vorgeschlagene Verfahren das Wahlgeschäft über die Gebühr erschwert und theilweis ganz unmöglich gemacht würde. Die Erweiterung, welche der Antrag gefunden, sei auf dem platten Lande mit dünner Bevölkerung undurchführbar.

Abg. v. Meyer-Arnswalde (fraktionslos): Der Antrag Rickert wolle das Wahlgeheimniß noch geheimer machen; er stimme dagegen, weil er gegen das geheime Wahlrecht überhaupt sei. Das geheime Wahlrecht stehe im Widerspruche mit dem Grundsatze des Konstitutionalismus und enthalte eine Beleidigung des Wählers. Die Wahlagitation, eine Erfindung der verstorbenen Fortschrittspartei, werde noch vermehrt werden durch Einführung von Reichstagsdiäten. Wie werde es dann mit den Abgeordneten gehalten werden, welche Doppelmandate haben? Sollen diese auch Doppeldiäten haben? Das Beste werde wohl sein, die Leistungen der Herren nach Schluß der Tagung abzuschätzen.

Abg. Gröber (Zentr.): Das Wahlgeheimniß müsse besser gewahrt werden. Daß Diejenigen nichts davon wissen wollten, die bisher in ihren Kreisen unbeschränkt geherrscht, sei natürlich. Deßhalb suchten die Herren von der Rechten jeden Versuch, das geheime Wahlrecht sicher zu stellen, zu vereiteln. (Widerruf rechts.) Ja, dann schlagen Sie doch etwas Besseres vor. Der Antrag Rickert bedürfe allerdings noch eingehender Prüfung, da dessen Durchführung im Einzelnen Schwierigkeiten entgegenstünden.

Abg. Heine (Soz.): Am aufrichtigsten habe noch von Meyer-Arnswalde gesprochen. Wenn es den Antragstellern mit dem allgemeinen geheimen Wahlrecht ernst wäre, dann würden sie auf Beseitigung des bestehenden Wahlverfahrens zum preußischen Landtage hinwirken. Redner empfiehlt Einführung gestempelter Stimmzettel, welche die Namen aller in dem Wahlkreise aufgestellten Kandidaten enthalten. Die Wähler haben dann den Namen des ihnen passenden Kandidaten nur anzukreuzen (australisches Wahlsystem). Endlich verlangt Redner, daß die Wahlen Sonntags stattfinden.

Abg. Rintelen (Zentr.): Das australische Wahlsystem würde eine durchgreifende Aenderung unseres Wahlsystems bedingen, wozu kein Anlaß vorliege. Hoffentlich komme aber die Kommission zu praktischen Vorschlägen, damit die Sache endlich aus der Welt geschafft werde.

Abg. Munkel (deutschfr.): Ein Gesetz, das leicht umgangen werden könne, wirke demoralisirend. Das jetzige Wahlgesetz könne bezüglich des Wahlgeheimnisses der Abstimmung leicht umgangen werden, und deßhalb sei auch Herr v. Meyer als Gegner des geheimen Wahlrechtes für das lückenhafte Gesetz. Die Vorschläge des Antrags Rickert seien allenthalben durchführbar und geeignet, den Zweck zu erfüllen, den sie erfüllen sollen, wenn sie vielleicht auch noch in einzelnen Punkten der Ergänzung bedürften. Für eine Verschärfung der Strafbestimmungen möchte er sich jetzt nicht erklären; versuche man es zunächst mit reglementarischen Bestimmungen.

Abg. Dr. v. Marquardsen (nat.-lib.) befürwortet Verweisung des Antrages an eine Kommission. Mit dem Vorschlage der Couvertirung sei er nicht einverstanden, aber vielleicht sei es möglich, bestimmtere Vorschriften hinsichtlich der Stimmzettel selbst zu treffen. Auch eine Abänderung des Wahlreglements dürfte sich empfehlen. Hoffentlich führe die Reform zu einer Verminderung der Wahlproteste.

Abg. Auer (Soz.): Entweder man müsse das geheime Wahlrecht überhaupt streichen oder man müsse dafür sorgen, daß das Wahlgeheimniß gewahrt werde, was jetzt nicht der Fall sei. Auch die Freisinnigen ließen sich in dieser Hinsicht Dinge zu Schulden kommen, deren sich ein echter und rechter Konservativer nicht zu schämen brauchte. Bei Abhängigkeit großer sozialer Schichten sei das geheime Wahlrecht möglich, im sozialdemokratischen Zukunftsstaat würden wahrscheinlich alle Wahlen öffentlich sein können.

Abg. Dr. Barth (deutschfr.) weist auf England und Norwegen hin, wo sich Bestimmungen, wie die hier vorgeschlagenen, sehr bewährten. Im sozialdemokratischen Staate, wenn es je zu einem solchen kommen sollte, würden Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit am allernothwendigsten sein; vorläufig möge man sich aber darauf beschränken, die geheime Wahl im heutigen Staate zu schützen.

Der Antrag Rickert wird an eine 14er Kommission verwiesen.

Abg. Dr. Reichensperger begründet den von ihm eingebrachten Antrag auf Wiedereinführung der Berufung gegen Strafkammerurtheile. Er beklagt, daß der Bundesrath die Einführung der Berufung ohne Angabe von Gründen abgelehnt habe.

Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. v. Bosse wies darauf hin, daß im Bundesrathe über diese Frage große Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten seien. Im Reichsjustizamt werde der Antrag, wenn er angenommen werde, eine wohlwollende Prüfung finden.

Abg. Schneider-Hamm (nat.-lib.), Munckel (frs.) und Stadthagen (Soz.) befürworten eingehend Wiedereinführung der Berufung. Letzterer schlägt dem Bundesrath als Kompromiß vor, dem Angeklagten die Berufung zu gewähren, dem Staatsanwalt aber nicht.

Von kommissarischer Vorberathung des Antrags wird abgesehen. Die zweite Berathung desselben findet demnächst im Plenum statt.

Morgen: Patent- und Musterschutz-Uebereinkunft. Wahlprüfungen.

Deutsches Reich.

* **Karlsruhe**, 21. Jan. Klerikale Blätter veröffentlichen den ersten Hirtenbrief des neuen Erzbischofs von Posen, Dr. Florian v. Stablewski, welcher als Bischof den Namen Florian beibehalten hat. Der Erzbischof geht darin auf die Schwierigkeiten seines neuen Amtes ein, bemerkt jedoch nach einer Gottvertrauen und Verehrung für den Papst ausdrückenden Einleitung, er finde eine Quelle der Zuversicht im Kaiser, der seine Regierung mit großen gesetzgeberischen, aus dem Grunde der Nächstenliebe erwachsenden Werken kennzeichne und der auch in der Wahl Stablewski's zum Erzbischof bekunde, daß sein Herz alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied der Nationalität umfasse. Es äußere sich darin aber auch das volle Vertrauen des Kaisers, „daß wir es verstehen werden, mit der Liebe und Treue eines Jeden für seine Nationalität die Anhänglichkeit und Treue für den königlichen Thron zu verbinden". Stablewski warnt sodann vor dem Sozialismus, dem religiösen Indifferentismus, mahnt aber auch zur Toleranz. Er sagt: „Die täglichen Beziehungen führen uns zusammen mit Mitmenschen anderer Ueberzeugungen, Mitgliedern anderer Konfessionen. In diesem Verhältnisse verlangt die Pflicht der Nächstenliebe von uns, daß wir die religiösen Gefühle der Andersgläubigen nie reizen, ihre Ueberzeugungen, wenn wir sie auch nicht theilen, nie beleidigen, in Friede und Eintracht mit ihnen zu leben uns bemühen." Der Erzbischof versichert auch die deutschen Katholiken seiner Fürsorge. Sie könnten, als gleichberechtigte Kinder, seinem väterlichen Herzen volles Vertrauen schenken. — Das sind alles sehr schöne Worte. Aber nach den bisherigen Thaten vermögen wir diese friedlichen Versicherungen wenigstens nach den Erfahrungen in unserm Lande eben nur als — Worte zu betrachten.

♂ **Berlin**, 20. Jan. J. M. die Kaiserin wohnte heute Vormittage in der englischen Kapelle im Schlosse Monbijou hierselbst der Trauerfeier bei, welche aus Anlaß der heute um dieselbe Zeit in Windsor erfolgten Beisetzung der Leiche des Herzogs v. Clarence dortselbst abgehalten wurde. — Die Nordd. Allg Ztg. erklärt die Nachricht, es stehe ein Personenwechsel im Unterstaatssekretariat des Unterrichtsministeriums in Aussicht, als jeder Unterlage entbehrend. — Dasselbe Blatt schreibt in Betreff der angeblichen Herstellung neuer Briefmarken: „Nach unseren Informationen ist es absolut unzutreffend, daß in der Reichsdruckerei bereits an der Herstellung neuer deutscher Postwerthzeichen gearbeitet werde oder solche beabsichtigt werde. Natürlich finden auf diesem, wie auf anderen Gebieten fortgesetzt Versuche betreffs besserer Methoden u. s. w. statt; von der Absicht einer generellen Aenderung des Bestehenden ist indessen zur Zeit keine Rede."

Berlin, 20. Jan. Aus der letzten Sitzung der Budgetkommission ist eine Merkwürdigkeit zu erwähnen: Abg. Lingens (Zentr.) hebt anerkennend hervor, daß die Eisenbahnbeamten bei der Trierer Wallfahrt ganz Außerordentliches geleistet haben. Minister Thielen dankt für die Anerkennung. Es seien dort 1,700,000 Personen zu befördern gewesen, täglich etwa 72,000, und Alles habe sich ohne Störung vollzogen. Den Beamten seien Belohnungen und sonstige Auszeichnungen zu Theil geworden. — So hat der preußische Staat gütigst für das Gelingen der Ausstellung des „heiligen Rocks" in seiner Weise mit gesorgt!

Sigmaringen, 19. Jan. S. K. H. der Fürst von Hohenzollern traf heute von Pallanza hier wieder ein. Wie verlautet gedenken die fürstlichen Herrschaften in naheliegender Zeit nach dem Süden zu reisen. — Oberforstrath Dr. v. Fischbach hat das Ehrenkreuz 2. Klasse des fürstlich hohenzollern'schen Hausordens erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

* **Sigmaringen**, 20. Jan. Die Fürstin-Mutter Josephine von Hohenzollern hat sich zum Besuche des königlichen Hofes nach Brüssel begeben.

München, 20. Jan. Der Referent der Kammer der Reichsräthe beantragt Zustimmung zu der Polizeistrafgesetznovelle bezüglich nichtzugelassener auswärtiger Versicherungsanstalten und ist wegen der Gewerkschaftsverbände und eingeschriebenen Hilfskassen durch die Regierungserklärung in der Abgeordnetenkammer beruhigt. — Ursprungszeugnisse werden, lt. Frkft. Z., seitens der rumänischen Zollbehörden nicht mehr verlangt.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 19. Jan. Gegen die Handelsverträge mit Deutschland, Belgien und der Schweiz stimmten sämmtliche Jungczechen ferner einige Antisemiten und Südslaven. Die namentliche Abstimmung über den Minoritäts-Antrag, den italienischen Vertrag an die Regierung behufs neuer Verhandlungen mit Italien zur Beseitigung der Weinzollklausel, zurückzuleiten, vollzog sich unter merklicher Bewegung. Mit der Minderheit stimmten Jungczechen christlichsoziale und deutschnationale Antisemiten, sämmtliche Südslaven, die meisten Italiener, sämmtliche liberalen und klerikalen Tiroler (darunter zweiter Vizepräsident Kathrein), ferner drei Mitglieder der deutschen Nationalpartei. Die mährischen Altczechen entfernten sich vor der Abstimmung. Die Jungczechen gaben ihr Votum in czechischer Sprache ab.

Frankreich.

♀ **Paris**, 20. Jan. Die Presse erörtert die gestrigen Kammervorgänge auf's Lebhafteste. Die weitaus große Mehrzahl der republikanischen Zeitungen billigt die Art und Weise, in der sich der Minister Constans Genugthuung genommen hat. Die République française bemerkt: „Die Geduld ist allerdings eine Tugend, aber eine gewissermaßen philosophische Tugend. Man sagt „eine Engelsgeduld", aber man spricht nirgends von einem Gotte der Geduld. Wenn übrigens dieser Gott existirte, so würde er übrigens schon längst, auf's Aeußerste getrieben, dem ersten Verleumder, der ihm unter die Hand kam, die Züchtigung ertheilt haben, die Herr Laur soeben empfangen hat." — Das Evenement erklärt, „es werde unter den Republikanern nur eine Stimme darüber herrschen, diese beispielgebende Zurechtweisung eines Angreifers zu billigen, der sich ohne Zweifel hinter der parlamentarischen Unverletzlichkeit und noch mehr hinter der auf so schwere Proben gestellten Langmuth von Constans genügend geschützt glaubte . . . Wenn man es wagen sollte, vom Senate zu verlangen, er möge irgend eine gerichtliche Verfolgung gegen Constans, der sein Mitglied ist, gestatten, so wird die hohe Versammlung diese Schwäche nicht begehen, sondern mit ihrer Achtung und ihrem Vertrauen den Minister decken, den der Boulangismus noch aus seinem Grabe heraus bedroht, und wird auf diese Weise ihr Werk unversöhnlicher und nothwendiger Justiz vollenden." — La Paix: „Wenn man auch Senator und sogar Minister ist, man ist darum doch nicht weniger auch Mensch, und gegenüber Leuten, die eine Ehre darein setzen, unparlamentarisch zu sein, und deren ganzes Leben aus Verleumdung und Gewaltthätigkeit besteht, so ist es ziemlich naturgemäß, daß man in Versuchung gerath, sich von den Gesetzen der Geduld und parlamentarischen Würde zu entfernen, und nicht minder natürlich ist, daß man dieser Versuchung erliegt. Bezüglich der Presse ist das System unbegrenzter Freiheit das beste und einer Demokratie allein angemessene; aber die parlamentarische Tribune darf nicht durch Verhandlungen, die ihrer unwürdig sind, entehrt werden." — Estafette: „Der Zwischenfall ist bedenklich für die Verleumder. Niemand in der Kammer, weder rechts, noch links, hatte hingegen ein Wort des Tadels für den Minister. Es gibt Gegner, denen gegenüber jede Taktik parlamentarischer Ehrlichkeit eine Prellerei ist. Selbst die Geringschätzung genügt nicht, sie brauchen Beweisgründe körperlicher Züchtigung. Die Kammer war dieser Ansicht und der Minister erhielt sofort das Zeugniß einer einmüthigen Billigung." — Einen Vorbehalt hingegen macht von republikanischer Seite die von Floquet's Freunden herausgegebene, vom Senator Goblet geleitete Kleine République française: „Der Auskunftsbegehrende war allerdings ein boulangistischer Abgeordneter und in den Augen der republikanischen Mehrheit ist damit jeder Einwand erledigt. Man möge sich jedoch in Acht nehmen! Es ist nicht sicher, daß das Publikum in dieser Hinsicht vollständig das blinde Gefühl der Kammer theilt und daß es ihm genügt, die Person, welche frägt, in's Auge zu fassen, um keiner weitern Aufklärung mehr zu bedürfen." — Figaro zieht aus dem Zwischenfalle die Moral für Herrn Constans, „daß es gefährlich ist, sich in das politische Leben hineinzuwagen, wenn man ein an Anekdoten allzu fruchtbares Dasein geführt hat. Ein großer Theil derjenigen, die sich auf Herrn Constans beziehen, mag der Legende angehören. Allein Auskunftsbegehren, wie das gestrige, und Veröffentlichungen, wie die des Intransigeant, sind selbst für Diejenigen störend, welche dem Minister viel Geschicklichkeit und guten Willen zuerkennen." — Gaulois: „Der Augenblick ist wirklich wundervoll dazu gewählt, die Konservativen zum Eintritt in die Republik aufzufordern. Man beqvrfeigt sich in derselben aus Leibeskräften. Das ist sehr lustig für die Gallerie, aber wenig anziehend für die Zuschauer."

* **Paris**, 20. Jan. Die klerikalen Blätter veröffentlichen ein Expose über die Lage der Kirche in Frankreich, sowie eine Erklärung der Erzbischöfe von Toulouse, Reims, Rennes, Paris und Lyon, worin sie von der Republik gegen die katholische Religion und den Klerus durchgeführten Maßnahmen aufzählen und den Katholiken Angesichts der Lage folgende Haltung empfehlen: Achtung der Landesgesetze, wofern sie den Forderungen des Gewissens nicht widerstreiten, Achtung vor den Vertretern der Staatsgewalt, aufrichtige loyale Annahme der politischen Einrichtungen, zugleich aber festen Widerstand gegen alle Uebergriffe der weltlichen Macht auf geistlichem Gebiet und treue Erfüllung der Wahlpflicht.

Italien.

≈ **Rom**, 20. Jan. In gewissen politischen Kreisen wird eine ministerielle Krisis nach den finanziellen Voranschlägen für das neue Geschäftsjahr für unausbleiblich gehalten. Diese Krisis würde zu einer Umgestaltung des gegenwärtigen Ministeriums führen und damit zu einem Wechsel, beziehungsweise Ersatz einiger gegenwärtigen Minister Selbst die schärfsten Beurtheiler der Lage in den von uns aufgesuchten Kreisen können in diesem Augenblick nicht mit Bestimmtheit sagen, welche von den gegenwärtigen dem Minister Ferraris folgen werden; was jedoch als gewiß gilt, ist, daß trotz des Bestandes der Basis Rudini Nikotera, der ministerielle Wechsel ein weitgreifender sein und eine vollständig organische Neubildung herbeiführen wird.

* **Rom**, 20. Jan. (Kammer.) In geheimer Abstimmung wurden mit 177 gegen 66 Stimmen die Handelsverträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn angenommen.

Amerika.

* **Buenos Ayres**, 20. Jan. Der Gouverneur der Provinz Mendoza wurde durch die gesetzgebende Versammlung abgesetzt.

Baden.

⊙ **Mannheim**, 20. Jan. Vor dem hiesigen Schwurgericht stand heute der 38 Jahre alte, ledige Schuhmacher und frühere Taglöhner Michael Reiter von Ankofen bei Pfaffenhofen in Bayern wegen Raubmords, welchen er am 3. Nov. v. J. in dem zwischen Bozthal und Nassig gelegenen Schenkenwalde an dem Bretzenwirth und Metzger Eugen Dümig von Bozthal verübt hatte. Reiter hat ein sehr bewegtes Leben hinter sich. Schon mit dem 13. Lebensjahr betrat er die Verbrecherlaufbahn und brachte trotz seines verhältnißmäßig jungen Alters bereits etwa 15 Jahre im Gefängniß und Zuchthaus zu. Seine hauptsächlichste Domäne war der Diebstahl und der Betrug, jedoch versuchte er sein Glück auch in Körperverletzungen und Raubanfällen, bis er schließlich die höchste Stufe einer Verbrecherlaufbahn erklomm und zum Mörder wurde. Am 13. Sept. v. J. war Angeklagter aus dem Zuchthause in Lichtenau entlassen worden und begab er sich von hier zunächst nach München, wo jedoch seines Bleibens nicht lange war. Ende Oktober v. J. trieb er sich in der Würzburger und Wertheimer Gegend herum, wo er unter den verschiedensten Namen allerlei Betrügereien verübte. Mit Vorliebe gab er sich für einen großen Viehhändler aus, der in die Gegend gekommen sei, um bedeutende Einkäufe an Vieh zu machen, welches nach den verschiedenen größeren Städten Europas, wie London, Paris u. s. w., versendet werden sollte. Um seine Schwindeleien glaubhafter zu machen, gab er verschiedene Male Telegramme an gar nicht vorhandene Personen auf, in denen er um Uebersendung größerer Geldbeträge ersuchte. Verschiedentlich bemühte sich der Angeklagte, ihm bemittelt erscheinende Personen zu veranlassen, mit ihm auf den Viehheinkauf zu gehen. Da Reiter diese Personen stets zur Mitnahme größerer Geldbeträge veranlaßte, so wird von der Staatsanwaltschaft angenommen, daß Angeklagter die Absicht gehabt hat, diese Leute unterwegs umzubringen und sie ihres Geldes zu berauben. Am Morgen des 3. November kam nun Angeklagter nach Wertheim, wo er sich einen Revolver kaufte. Von hier aus ging er nach Bozthal, kehrte daselbst in der Bretzenwirthschaft ein, und als er hier hörte, daß der Bretzenwirth Dümig nach dem eine Stunde entfernten Nassig gehen wollte, um Schweine einzukaufen, erbot er sich, Dümig zu begleiten, welches Anerbieten von diesem auch angenommen wurde. Mittags gegen 12 Uhr verließen die Beiden Bozthal und schlugen den Weg nach Nassig ein, welcher durch den Schenkenwald führt. Als Nachmittags gegen 2 Uhr zwei Frauen den Wald passirten, fanden sie Dümig ermordet auf dem Waldwege liegen. Der Verdacht lenkte sich natürlich sofort auf Reiter, dessen Verfolgung von der Gendarmerie auch sofort aufgenommen wurde. Reiter hatte sich in's Bayerische begeben, war nach Rastenhausen und von da nach Mönchfeld gegangen, von wo aus er in einem Wagen nach Aschaffenburg fuhr. Hier erfolgte seine Verhaftung durch die ihn verfolgende Gendarmerie. Reiter leugnete in der heutigen Verhandlung hartnäckig, die That begangen zu haben. Er will kurz nach dem Betreten des Schenkenwaldes seine Absicht, nach Nassig zu gehen, aufgegeben und sich von Dümig getrennt haben, um den nach der bayerischen Grenze führenden Weg einzuschlagen. Die Beweisaufnahme ist jedoch eine den Angeklagten sehr belastende. Dümig war durch 2 Schüsse, von denen der eine in die Brust, der andere in den Rücken gedrungen war, getödtet und dann seiner Baarschaft beraubt worden. Bei Auffindung der Leiche waren die Hosentaschen umgestülpt. Gravirend für den Angeklagten war insbesondere der Umstand, daß die zwei in der Leiche vorgefundenen Kugeln vollständig in den bei Reiter beschlagnahmten Revolver paßten und mit den Patronen, die bei Reiter vorgefunden wurden, sich auf's Haar glichen. Des Ferneren fiel für den Angeklagten belastend in's Gewicht, daß er unmittelbar nach dem Zeitpunkt, an welchem der Mord geschehen sein muß, unweit des Thatortes in aufgeregtem Zustande gesehen wurde, wobei der Griff eines Revolvers aus seiner Tasche hervorsah. Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage, worauf das Gericht auf Todesstrafe erkannte. Der Angeklagte, welcher den Eindruck eines äußerst rohen, gewaltthätigen Menschen macht, nahm das Urtheil ohne jedwede innere Erregung auf.

⚒ **Heidelberg**, 20. Jan. Am verflossenen Sonntag wurde die alljährliche Hauptversammlung des Kranken- und Sterbekassenvereins Neuenheim abgehalten, der eine gesellige Vereinigung folgte, bei welcher auch Oberbürgermeister Dr. Wilckens zugegen war. Mehrere Gesangvereine dieselbe mit Vorträgen. — Letzten Montag veranstaltete die Gesellschaft Bonensia eine große Schlittenfahrt mit Damen. Abends kehrte man mit Fackelbeleuchtung zurück. — Direktor Heinrich, der vorzügliche Leiter unseres Stadttheaters, hat mit der Stadt ein neues Uebereinkommen wegen Fortsetzung seines Vertragsverhältnisses abgeschlossen. — Professor Mehlhorn hat kürzlich im Protestantenverein einen Vortrag über die Frage: „Wie ist in unserer Zeit das Christenthum zu vertheidigen?" gehalten, dem die zahlreiche Zuhörerschaft mit großer Aufmerksamkeit folgte.

ó **Oberkirch**, 19. Jan. Am verflossenen Samstag, den 16. d. M., feierte der hiesige Militärverein sein Stiftungsfest in schöner, erhebender Weise. Vormittags fand ein von Herrn Stadtpfarrer Seelinger abgehaltener, feierlicher Festgottesdienst statt und Abends 7 Uhr war eine Abendunterhaltung im Gasthaus „Zum Bären" anberaumt, wozu die Vereinsmitglieder mit ihren Angehörigen und eine große Zahl eingeladener Gäste erschienen waren. Zunächst ergriff hier der Vorstand, Herr Premierleutnant a. D. Engelmeier, das Wort, indem er die Versammlung begrüßte und in trefflichen Worten die Mitglieder zum Festhalten an ihren Bürgerpflichten, zur Treue zu Fürst und Vaterland, zur Liebe zu Kaiser und Reich gemahnte. Ein Hoch auf den hohen Protektor des badischen Militärvereins, S. K. H. den Großherzog, schloß seine Rede. Das zweite Hoch auf S. M. den Kaiser brachte Herr Bürgermeister Geldreich aus. Mit hinreißenden, zum Herzen gehenden Worten gedachte er der Erinnerungsfeier an die Schlacht von Belfort und an die Kaiserproklamation in Versailles, so daß dem schönen Feste entsprechend lebhaftester, begeisterte Stimmung Platz griff. Ein gemeinschaftliches Nachtessen, die guten Vorträge der Stadtmusik, abwechselnd mit gelungenen Vorträgen von Mitgliedern des Vereins und die demnächst abgehaltene Tanzunterhaltung füllten den Abend angenehm aus, so daß das Fest einen gelungenen und würdigen Verlauf hatte.

Konstanz, 19. Jan. Das Schwurgericht verurtheilte den Ferdinand Fischer von Riedböhringen wegen Meineid und den August Liebert von da wegen Beihilfe zu je 1 Jahr Gefängniß, wovon je 6 Wochen als durch die Untersuchungshaft verbüßt gelten. Der Anlaß zu dem Verbrechen bot eine Fensterscheibe, die August Liebert zertrümmert.

⊥ **Aus dem oberen Albthale**, 20. Jan. Der Frauenverein St. Blasien wird demnächst wiederum 1 oder 2 Kochkurse geben, an denen sich junge Mädchen betheiligen können. Die Verköstigung beläuft sich auf täglich 40 Pf. für die Person; die Wohnung wird ohne jede Vergütung zur Verfügung gestellt. Armen kann auch während des ganzen Kurses vollständig freie Verköstigung gewährt werden.

□ **Wertheim**, 20. Jan. Der heute hier stattgefundene Viehmarkt war mit 93 Ochsen, 72 Kühe, 15 Kalbinnen und 86 Stück Kleinvieh befahren. Zum Schweinemarkt wurden 54 Stück beigebracht, und fanden von 15 bis 30 Mark das Paar Absatz.

Schonach, 20. Jan. Uhrenfabrikant Benedikt Schneider ist im Alter von 64 Jahren gestorben. 1863 gründete er auf Veranlassung des Ministeriums eine Werkstatte für Großuhrenmacherei. 1887 lieferte Schneider der Stadt Parana in Argentinien eine Thurmuhr, von welcher aus auf elektrischem Wege 120 andere Uhren der Stadt betrieben wurden. Auf den badischen Gewerbe-Ausstellungen in Karlsruhe (1877) und Freiburg (1887) erhielt er für seine ausgestellten Uhren Preismedaillen.

* **Aus Baden**, 20 Jan. In Zähringen wurde Kirchenvorsrechner Andreas Pfaff zum Bürgermeister gewählt. — Gemäß des Beschlusses des Kreisausschusses Villingen wurden für das Jahr 1891 als Anerkennungsgaben für Muster-Obstbaumpflanzungen 250 M. genehmigt und dieselben jeweils unter Verleihung einer Urkunde an verschiedene Besitzer vertheilt. Die Gemeinde Suntyausen erhielt 50 M. — Bei einer dieser Tage im Allmannsweiler Gemeindewald stattgehabten Holzversteigerung wurde für einen Riesen-Eichenstamm 900 Mark erlöst. — Der Kranken- und Sterbekassenverein zu Lörrach verausgabte im vorigen Jahre an Krankengeld 1648 Mk., an Sterbegeldern 300 Mk., für sonstige Unterstützungszwecke konnten 100 Mk. verwendet werden. Das Vereinsvermögen beläuft sich auf 12,354 M. — Aus Ebersweier wird berichtet, daß in der Nacht vom 10. auf den 17. d. Mts. ein Wilderer auf den Jagdaufseher Bernhard Ruderer geschossen, diesen aber nicht traf. — Die von Schliengen aus die Runde durch die Blätter gemachte Nachricht von einem Mordattentat auf Thierarzt Jäger von Kandern wird als erfunden bezeichnet.

Handelsnachrichten.

* **Karlsruhe**, 21 Jan. (Fleischpreise auf der Fleischbank des Wochenmarktes.) Anwesend waren 9 Fleischverkäufer, welche verkauften: das Kilogramm zu 55, 60, Rindfl. 60, 64, 66, 65, Schweinefl. 64, 66, 68, Kalbfl. 64, 66, 68, Hammelfleisch 60, 70 Pf. — Marktpreise in der Woche vom 16. bis 21 d.: 1) Viktualien: Fleisch: 500 Gr. Ochsen 64, 72, Rind 64, 68, Hammel 60, 70, Schweine 64, 68, ger. 85, Kalb 64, 68, Brod: 450 Gr. weißes 20, 1400 schw. 46, Mehl: 500 Gr. weißes 24, schwarzes 20, 1 Liter Erbsen 18, Bohnen 18, Linsen 30, 500 Gr. Reis 32, Gerste 28, Grieß 24, 50 Kilo Kartoffeln 3.30, 500 Gr. Butter 1.10, Rindschmalz 1.20, Schweineschmalz 85, 1 Liter Milch 18, 6 Eier 54, 1 Liter saurer Rahm 80 Pf. —

* **Villingen**, 19. Jan. 50 Kilo alter Kernen —.—, n. 11.38, Waizen 10.58, Haber a. —, n. 7.—, Gerste —, Beesen —.—, Reichfrucht 7.80, 20 Liter n. Kartoffeln 1.20, 50 Kilo Wicken —.—, Esparsette —, Bohnen 7.80, ½ Kilo Mehl 1. S. 24, 2. S. 23, 3. S. 22, 50 Kilo Kleie 6.—, ½ Kilo Weißbrod 17, Schwarzbrod 16, Rindfl. 65—68, Kalbfleisch 70—00, Hammelfl. 54—00, Schweinefl. 60—66, 50 Kilo Heu 2.20—00, Stroh 2.00—00, 1 Ster Buchenholz 9.50, Eichen 6.—, Weißholz (Tannen) 6.30, 10 Eier 70, ½ Kilo Butter 80—82.

* **Magdeburg**, 20. Jan. (Zuckerbericht.) **Kornzucker ausschl. von 92 Proz.** 19.50, **Kornzucker ausschl.** 88 Proz. Rend. 18.50. **Nachprodukte ausschl. 75° Rendem.** 16.10. Ruhig. Brodraffin. I. 30. Brodraffin. II. 29 75. **Gem.** Raffinade **mit Faß** 29.75. **Gem. Melis I. mit Faß** 28.50. Ruhig. Rohzucker **1. Produkt Transito f. a. B. Hamburg** für Jan. 14.65 G., 14.72½ Br., für Febr. 14.70 G., 14.75 Br., für März 14.90 bez. u. Br., für Mai 15.12½ G., 15.15 Br. Matt.

* **New-York**, 20. Jan. **Baumwolle in New-York** 7⅝, **ditto in New-Orleans** 7½. **Baumwolle für** April 7.72, **für** Mai 7.83, **Baumwollezufuhr vom Tage** 12,000, **Ausfuhr nach Großbritannien** 16,000, **Ausfuhr nach dem Festlande** 7000.

Drahtberichte.

** **Berlin**, 21. Jan. (Reichstag.) Bei der Berathung des Abkommens zwischen Deutschland und Oesterreich über den gegenseitigen Patent-Muster- und Markenschutz wünscht der Abg. Schmidt-Elberfeld in dem Abkommen die Klausel aufgenommen, wonach die Deutschen in Oesterreich bezüglich des Patent-Muster- und Markenschutzes das Meistbegünstigungsrecht genießen.

Geheimerath Nieberding hofft, im Reichstag werde in der nächsten Tagung eine Vorlage eingebracht, wodurch die Mängel des Abkommens beseitigt werden.

Auf Antrag des Abg. Hammacher wurde nach längerer Debatte das Abkommen einer vierzehngliedrigen Kommission überwiesen.

** **Berlin**, 21. Januar. (Abgeordnetenhaus.) Bei der Etatsberathung erklärt Graf Caprivi, von Aufgeben des Staatsbahnsystems könne schon aus militärischen Gründen niemals die Rede sein. Gegen Rickerts Vorwurf wegen einer Schwenkung bei dem Volksschulgesetz, erklärte er, die Regierung eines monarchistischen Staates könne sich nicht auf eine einzelne Partei ausschließlich stützen, wenn gegenwärtig die wirthschaftlichen Gesichtspunkte zu weit im Vordergrunde ständen.

* **Kiel**, 21. Jan. Nach der Kieler Zeitung ist Kontreadmiral Karcher zum Chef des Uebungsgeschwaders ernannt.

* **Paris**, 20. Jan. Eine amtliche Depesche aus dem französischen Sudan meldet: Oberst Humbert begann seine Operationen gegen Samory, welcher sich auf der Flucht befindet. Eine französische Abtheilung besetzte nach 2 Gefechten am 12. d. M. Bissandonyon. Die Europäer hatten 5 Todte und 4 Verwundete.

* **London**, 20. Jan. Nach einer Reutermeldung aus Rio de Janeiro bemächtigten sich aufrührerische Gefangene der Festung Santa Cruz zweier Forts und forderten die Rückkehr Fonsecas zur Präsidentenschaft. Vormittags griffen Landtruppen und Kriegsschiffe die von den Wällen lebhaft schießenden Aufständischen an und erzwangen deren Kapitulation. Der Führer der Aufständischen tödtete sich.

* **Paris**, 21. Jan. Der von dem Minister Constans in der Kammer geohrfeigte Abgeordnete Laur entschloß sich gestern Abend, Constans seine Zeugen zu schicken. Letzterer ließ antworten, daß er nach den Ausflüchten des Gegners und nach der Veröffentlichung der zwischen Laur und Rochefort ausgetauschten Telegramme Abstand nehme, mit den Vertretern Laurs in Unterhandlung zu treten.

* **Washington**, 20 Jan. Die Münz-Kommission des Repräsentantenhauses wird am 2. Februar Beschluß darüber fassen, ob den Repräsentanten der Gesetzentwurf, wonach freie Silberprägung gestattet ist, vorgelegt werden soll. Man glaubt, daß die Mehrheit der Kommission für die Vorlegung sein werde.

* **Frankfurt a. M.**, 21. Jan. (Anfangskurse.), Kreditaktien 254¾, Staatsbahn 254¾, Lombarden 83— Galizier —.—, Aegypter 96 —, Ungarn 92 60, Diskonto-Kommandit 177 60, Gotthardaktien 138 40, Laurahütte —.—, Gelsenkirchen —.—, neue Reichsanleihe —, Darmstädter —.—. Fest.

* **Frankfurt a. M.**, 21. Jan. (2 U. 36 M.) Wechsel auf Amsterdam 168.60, ditto auf London 20.36, ditto auf Paris 80.92, ditto auf Wien 172 05, Priv.Disk. 1⅞, Napoleons 16.17, Kreditaktien 255¼, Disk.-Komm. 178.10, Schweiz. Nordost 108 40, 60r Loose 124.20, Mittelmeer 94 80, Türken 18.40, 4½prozent. Portugiesen 38.50, bad. Zuckerfabrik 63.70. Fest.

* **Frankfurt a. M.**, 21. Jan. (3 U. 30 M.) 3proz. Reichsanleihe 84 50, 4proz. Reichsanleihe 107.—, 4proz. preuß. Konsols 106 70, 4proz. bad. Obligat. in Gulden 102.50, ditto in Mark 104 95, österr. Goldrente 96.—, österr. Silberrente 81.—, 4proz. ungar. Goldrente 93.—, 1880er Russen 92.80, 2. Orientanleihe 63.60, Italiener 91.—, Aegypter 96 —, Spanier 63.70, Zolltürken 57.80, Serben 84 80, Elbthal 203⅞, hess. Ludwigsbahn 112.90, Basler Bankverein 124 10, Handelsgesellschaft 134.—, Darmstädter Bank 123.—, Deutsche Bank 155.30, Dresdener 137.60, Länderbank 178.—. — Nachbörse. Kreditaktien 255—, Disk.-Komm. 177.90, Staatsbahn 254¼, Lombarden 83¼, Westeregeln —.—. Still.

* **Frankfurt a. M.**, 21. Jan. (6 U. 40 M.) Kreditaktien 256¼, Staatsbahn 254⅜, Lombarden 83⅛, Disk.-Komm. 178 20, Aegypter 96.—, Ungarn —, Gelsenk. 138.— Italiener —.—. Gotthard —.— Fest. —

* **Berlin**, 21. Jan. (Anfangskurse.) Deutsche Bank —, Kreditaktien 164 40, Staatsbahn 127 40, Lomb. 45.—, Disk. Komm. 182 —, Bochumer 116.—, Gelsenkirchen 141.70, Laurahütte 111.90, russ. Noten 199.20. Fest.

* **Berlin**, 21 Jan. (12 U. 11 M.) Kreditaktien 164 40, Staatsbahn 127.30. Lombarden 45.—, Diskonto-Kommandit 181.90, Marienburger 55 50, Dortmunder 60.10, Laurahütte 112.—, russ. Noten 199.20.

* **Berlin**, 21. Jan. (Börse. 3 U. 18 M.) Die Festigkeit des Pariser Fondmarktes rückwirkte sehr anregend auf ungar. Gold, Italiener, Russen u. Bankendeckungen. Bahnen still. Montanwerthe drückten auf Realisirungen.

* **Berlin**, 21. Jan. (Schlußkurse.) Disk.-Kommandit 182.—, Dortmunder 60 40, Bochumer 116.—, Baseler —.—.

* **Wien**, 21. Jan. (Vorbörse. 10 U. 40 M.) Kreditaktien 296.75, Marknoten 58 10. 4% Ungarn 107.65, Staatsbahn 290.87, Lomb. 94.25, Galiz. —. Fest.

* **Paris**, 21 Jan. (12 Uhr 40 M.) 3proz. Rente 95.40, Spanier 63—, Aegypter —.—, Banque Ottomane 555.—, Türken 18.65, Ungarn —.

* **Paris**, 21. Jan. 3proz. Rente 95 32, 3pr. Portugiesen 23¾, Spanier, 63½, Türken 18.65, Banque ottom. 554, Ungarn —.—, Rio Tinto 455.—, Banque de Paris 673.

* **London**, 21. Jan. Bankdiskonto 3.

Verantw. Redaktion: Friedrich Hannemann in Karlsruhe.

Karlsruhe. Tagesordnung zur 16. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer auf Freitag, den 22. Jan., Vorm. 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Prüfung der Wahl des Abgeordneten für den 52. Wahlbezirk (Bezirksämter Eberbach und Buchen).

Uebersicht der Witterung vom 21. Januar.) Das barometrische Minimum, welches der Hauptsache nach wie bisher über Nordost- und Osteuropa lagert, hat sich noch weiter südwärts über das Binnenland ausgebreitet; hier hält dem entsprechend das meist heitere, strenge Frostwetter an. Die größte Kälte (−19 Gr.) wird aus München gemeldet. Eine ziemlich tiefe Depression ist im Nordwesten Großbritanniens erschienen, dieselbe wird aber voraussichtlich Mitteleuropa vorerst nicht beeinflussen, so daß zunächst das Frostwetter fortdauern wird.

Geboren.

Karlsruhe, 18. Jan. Margaretha, V. Max Seger, Assistent; Anna Karolina, V. Karl Bäuerle, Schlosser. — 20. Jan. Sigmar, V. William Ginsburg, Kaufmann.

Eheschließungen.

Karlsruhe, 21. Jan. Kraut, Friedrich, von Hohenwettersbach, Stationsmeister hier, m. Luise Wizemann von Engstlatt; Schuh, Johann, von Kirchenkirnberg, Metzger hier, m. Apollonia Ellmann von Rülzheim.

Lahrer Reichswaisenhaus-Silber-Lotterie.

Ziehung am 15. Februar 1892.

Loose à 1 Mk. *bei allen Loosverkaufsstellen.* 183.10.3

Druck und Verlag der Macklot'schen Buchhandlung und Buchdruckerei. Waldstraße Nr. 10 in Karlsruhe.